

SATZUNG DER STADT WARIN über den Bebauungsplan Nr. 26 "Wohnbebauung am Strandbad"

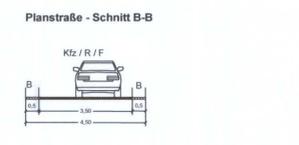
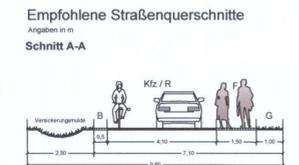
Teil A - Planzeichnung
M 1:750



Nutzungsschablonen

| | |
|-------------|----------------|
| WA 1 | I |
| GRZ 0,25 | o |
| DN 35°-48° | FH max. 8,50 m |
| SD, WD, KWD | E |

| | |
|----------------|--------------------|
| WA 2 | II |
| GRZ 0,25 | o |
| I: DN 35°-48° | I: FH max. 8,50 m |
| II: DN 0°-20° | II: FH max. 7,50 m |
| I: SD, WD, KWD | E |



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA 1 Allgemeines Wohngebiet, mit lfd. Nummerierung (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH max. Firsthöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

E nur Einzelhäuser zulässig

— Baugrenze

DN zulässige Dachneigung

SD, WD, KWD Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßenverkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie

— Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

V Verkehrsberuhigter Bereich

--- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

E Stromleitung unterirdisch, künftig fortfallend

⊙ Elektrizität (Stromverteilerkasten)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

— Grünflächen

— Straßengeleitgrün, öffentlich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

● Erhaltung von Bäumen

□ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

□ Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche zu Gunsten des Flurstücks 81/9, der Flur 4 in der Gemarkung Warin (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

--- Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

2. Nachrichtliche Übernahmen

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 6 BauGB)

GW III Schutzgebiet für Grundwasser - Schutzzone III

3. Darstellungen ohne Normcharakter

— vorhandene bauliche Anlagen

— vorhandene bauliche Anlagen aus Luftbild

— vorhandene Flurstücksgrenzen

83 Flurstücksnummern

30,69 vorhandene Geländehöhen in m ü. HN

× künftig fortfallend

⊗ Bäume, künftig fortfallend

--- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

— Bemaßung in Meter

— Straßenquerschnitte

— Wanderweg entlang des Großen Wariner Sees

⊙ Bäume außerhalb des Geltungsbereiches

Präambel

Nach der Überleitungsvorschrift in § 245 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193), wird nach Beschlussfassung durch die Stadt Warin vom 20.07.2017 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Wohnbebauung am Strandbad" beschlossen. Die Satzung ist im Norden und Osten durch vorhandene Wohnbebauung in der Straße "Am Strand", im Westen durch das Strandbad und im Süden durch eine angrenzende Niederung, umfassend die Flurstücke 83 (teilw.) und 91/9 (teilw.) der Flur 4 in der Gemarkung Warin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722), sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Neufassung vom 15. Okt. 2015 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dez. 2015 (GVOBl. M-V S. 590), erlassen:

- Teil B - Text**
- Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3, 4, § 4, § 16 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 2, § 18 Abs. 1 BauNVO)**
 - Im Allgemeinen Wohngebiet (WA-Gebiet) sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
 - Die Firsthöhe innerhalb des WA-Gebietes ist für eingeschossige Gebäude mit maximal 8,50 m und für zweigeschossige Gebäude mit maximal 7,50 m über dem Bezugspunkt festgesetzt. Die Sockelhöhe (Oberkante Rohfußboden) innerhalb des WA-Gebietes darf an der jeweiligen nördlichen Gebäudeseite maximal 0,50 m über dem Bezugspunkt betragen.
 - Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachebenen. Die Sockelhöhe ist das Maß zwischen Bezugspunkt und Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses. Für die festgesetzten Höhen gilt als Bezugspunkt die hergestellte, vom Gebäude überdeckte mittlere Geländeoberfläche.
 - Die vorhandenen Geländehöhen dürfen auf den privaten Baugrundstücken nur um maximal +/- 0,75 m verändert werden. Erdwälle höher als 0,75 m über dem Bezugspunkt sind unzulässig.
 - Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**

Die Größe der Baugrundstücke innerhalb des WA-Gebietes wird auf mindestens 800 m² je Einzelhaus festgesetzt.
 - Flächen für Garagen und Nebenanlagen (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO)**
 - Innerhalb des WA-Gebietes ist die Errichtung von Nebengebäuden i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO im Vorgartenbereich unzulässig. Der Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen der Straße "Am Strand" bzw. der Planstraße und den straßenseitigen Baugrenzen.
 - Innerhalb des WA-Gebietes ist die Errichtung von Garagen und Carports nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung werden für das WA-Gebiet ausgeschlossen.
 - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Je Einzelhaus sind maximal zwei Wohnungen zulässig.
 - Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zur Versickerung zu bringen. Die dazu notwendigen Anlagen sind so auszugestalten, dass eine Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke ausgeschlossen wird.
 - Grünflächen, Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 u. 25a und b, § 202 BauGB)**
 - Grundstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserundurchlässiger Bauweise (Schotterterrassen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
 - Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, insbesondere während den Baumaßnahmen, fachgerecht zu schützen. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
 - Innerhalb der Abgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Hecke gemäß Planzeichnung anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind heimische, standortgerechte Laubsträucher in einer Mindestqualität = 80/100 cm zu verwenden. Pflegeschnitte sind zulässig.
 - Zur Schutz des Bodens und Grundwassers ist die Verwendung von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleibedeckten Dachflächen unzulässig.
 - Gehölzbesetzungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln und somit innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. durchzuführen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.
 - Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist vor Beginn der Gehölzfällungen der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass sich in den betroffenen Gehölzen keine Fledermausquartiere befinden. Sofern bei der Begutachtung aktuell genutzte Quartiere vorgefunden werden, sind vor Beseitigung der Gehölze für jedes erfasste Quartier zwei artgerechte Fledermauskästen im direkten Umfeld zum Plangebiet anzubringen, sodass die Habitatfunktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
 - Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen.
 - Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBauO M-V)**
 - Für Dacheindeckungen der Hauptgebäude im WA-Gebiet sind nur nicht glasierte Tonziegel oder Betonplatten zulässig. Dächer unter 5° Dachneigung dürfen auch mit Dachbahnen eingedeckt werden. Zulässig ist außerdem die Ausbildung als Standort für Photovoltaikanlagen oder Anlagen der Solarthermie. Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf Flachdächern unzulässig.
 - Garagen sind innerhalb des WA-Gebietes gestalterisch an das Hauptgebäude anzupassen. Für Fassaden der Garagen sind gleiche Farben und Materialien wie für das Hauptgebäude zu verwenden.
 - Innerhalb des gesamten Plangebietes sind Blockbohlenhäuser, eine Verschönerung von Fassadenteilen und sichtbare Rolllädenkästen unzulässig.
 - Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Bauteile verdecken, ist unzulässig.
 - Die Aufstellung überirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.
 - Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünten Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.
 - Die zulässige Höhe der Einfriedungen zur öffentlichen Straßenseite (bei Eckgrundstücken zu beiden Straßenseiten) beträgt maximal 1,25 m.
 - Die Vorgärten sind gärtnerisch mit Rasen- und Pflanzflächen zu gestalten und dürfen nicht als Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Müllbehälter bzw. als Lagerflächen genutzt werden. Der Vorgarten ist der Bereich zwischen öffentlicher Straße und straßenseitiger Baugrenze. Sonstige nicht bebauete Grundstücksflächen sind als Gärten, z.B. mit Rasen- oder Pflanzflächen, anzulegen und dauerhaft zu pflegen.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.
 - Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festsetzungen 7.1 bis 7.9 dieser Satzung über die örtlichen Bauvorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V belegt werden.

Hinweise

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Grundwasserfassung Warin. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind ebenso wie die Schutzzoneverordnung (Kreistagsbeschluss Sternberg Nr. 64-14/76 und 53-11/81) zu beachten. Für das gesamte Plangebiet, das in der Trinkwasserschutzzone III der Grundwasserfassung Warin liegt, gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Sämtliche Bohrungen für Brauchwasserzwecke und Erdwärmearien sind unzulässig.
- Die Verwendung von Tausalzen im Winterdienst ist unzulässig.
- Bei einer unterirdischen Heizlagerung ist alle 2,5 Jahre eine Prüfung durchzuführen.

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmale unvermutet entdeckt, ist dies gemäß § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde, dem Munitionsbergungsdienst bzw. der Polizei anzuzeigen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

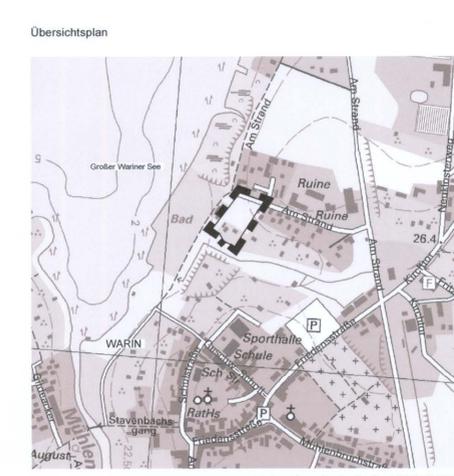
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gemäß § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für Bauherren und die von ihnen Beauftragten, Schädengutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Sollten beim Aushub der Gräben / Baugruben Hinweise auf eine Bodenkontamination vorgefunden werden, ist ein Bodenschadensmitarbeiter mit der Untersuchung und Bewertung der fraglichen Substrate zu beauftragen.

Empfehlung:

Unter Beachtung der Ziele des Klima- und Ressourcenschutzes sollte das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser vor der Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken in eine unterirdische Regenwasserzisterne eingeleitet und z.B. zum Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden. Des Weiteren sollten bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgesehen werden. So sollen Vorkkehrungen für den Einsatz von mindestens 5 m² Solarthermie-Flächen je Einzelhaus getroffen werden. Bei der Errichtung der Gebäude sollten auch Dach- und Fassadenbegrünungen Berücksichtigung finden, um positive Wirkung auf das Mikroklima zu nehmen.

- Verfahrensvermerke**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 10.12.2015. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 22.10.2016 durch Veröffentlichung der Schweren Volkszeitung erfolgt.
Stadt Warin, den 25.02.2016 (Siegel) Der Bürgermeister
 - Die für Raumordnung und Kulturlandschaft zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 01.11.2016 beteiligt worden.
Stadt Warin, den 26.02.2016 (Siegel) Der Bürgermeister
 - Die Stadtvertretung hat am 29.09.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Stadt Warin, den 28.02.2016 (Siegel) Der Bürgermeister
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), über den Entwurf sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 01.11.2016 bis zum 02.12.2016 während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Neukloster-Warin nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass von einer Umpfeilprüfung abgesehen wird und dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 22.10.2016 durch Veröffentlichung in der Schweren Volkszeitung bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung gebührt werden kann, sind mit Schreiben vom 28.10.2016 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Stadt Warin, den 28.02.2016 (Siegel) Der Bürgermeister
 - Der katastermäßige Bestand am 22.10.2016 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 26 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Rechtsänderungen können nicht abgeleitet werden.
Kataster- und Vermessungsamt, den 28.02.2016 (Siegel) Der Bürgermeister
 - Die Stadtvertretung hat die Bebauungspläne der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.09.2017 geprüft. Das Ergebnis ist nachstehend vermerkt.
Stadt Warin, den 28.02.2016 (Siegel) Der Bürgermeister
 - Der Bebauungsplan Nr. 26, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am 28.09.2017 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 26 wurde gebilligt.
Stadt Warin, den 28.02.2016 (Siegel) Der Bürgermeister
 - Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ausgestellt.
Stadt Warin, den 28.02.2016 (Siegel) Der Bürgermeister
 - Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.09.2017 in der Schweren Volkszeitung bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.09.2017 in Kraft getreten.
Stadt Warin, den 26.02.2016 (Siegel) Der Bürgermeister



SATZUNG DER STADT WARIN
über den
Bebauungsplan Nr. 26
"Wohnbebauung am Strandbad"

begrenzt im Norden und Osten durch vorhandene Wohnbebauung in der Straße "Am Strand", im Westen durch das Strandbad und im Süden durch eine angrenzende Niederung, umfassend die Flurstücke 83 (teilw.) und 91/9 (teilw.) der Flur 4 in der Gemarkung Warin

Satzungsbeschluss
28.09.2017

Stadt- und Regionalplanung

Potenzialgesellschaft
Dipl.-Ing.
Martin Hoffmann
Dipl.-Ing.
Lars Fricke

Flur Hollborn 17b
93906 Ulmen
Tel. 0391 47046-0
Fax 0391 47046-9
www.stp-ulmer.de, info@stp-ulmer.de